



Nach § 33 SchoG in Verbindung mit § 47 SchumG wird folgende Hausordnung zur Ergänzung der ASchO erlassen. Diese ist gemäß ASchO § 14 (2) zu beachten.

Jede/r Schüler*in hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er/Sie hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte (ASchO § 14 (2a)).

Die Schüler*innen haben im Rahmen des Schulverhältnisses den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals zu folgen (ASchO § 14 (2)).

1. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

- 1.1. Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte grundsätzlich verboten. Die Verbreitung von Bild- und Tonaufzeichnungen im Internet einschließlich geschlossener Foren ohne Genehmigung stellt eine erhebliche Rechtsverletzung dar, die strafrechtliche Folgen haben kann.
- 1.2. Auf dem gesamten Schulgelände gilt Rauchverbot (Nichtraucherschutzgesetz § 2). Darüber hinaus sind das Mitbringen und der Konsum von E-Zigaretten, Alkohol und sonstigen Drogen verboten. Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (insb. Waffen) mitzubringen (ASchO § 14 (2) Nr. 4a).
- 1.3. Rauchen innerhalb der gekennzeichneten Flächen außerhalb des Schulgeländes ist Schüler*innen erst ab 18 Jahren erlaubt (JuSchG § 10 (1)). Für die Entsorgung der Zigaretten stehen Aschenbecher zur Verfügung. Zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und zur Schonung des Grundwassers ist das Wegwerfen der Zigarettenstummel auf den Boden strengstens untersagt. Wer dagegen verstößt, übernimmt die Reinigung der Fläche. Wiederholte Verstöße können zur Anzeige gebracht werden.
- 1.4. Zur Vermeidung von Verschmutzungen gilt auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude Kaugummiverbot.
- 1.5. Eine gepflegte und saubere Umgebung ist für eine angenehme Arbeitsatmosphäre wichtig. Jede/r Schüler*in ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und der technischen Ausstattung sowie die Sauberkeit des Schulgeländes und -gebäudes mitverantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen oder weitere Sanktionen nach sich ziehen (ASchO § 14 (3)).
- 1.6. Der Anschluss privater elektrischer Geräte ist untersagt. Dazu zählen insb. auch Ladegeräte.
- 1.7. Haftungsausschluss: Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen und Kleidung (ASchO § 21 (4)). Diebstähle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 1.8. Wer einen Schaden feststellt oder eine drohende Gefahr bemerkt, meldet dies zur Verhütung von Unfällen sofort der Schulleitung. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Unfälle bei Schulveranstaltungen, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg sind unverzüglich der Schulleitung zu melden, die bei Körperschaden dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den Unfall meldet (ASchO § 20).
- 1.9. Bei Feueralarm bzw. im Brandfall verlassen alle Schüler*innen sofort und zügig auf dem im Klassenraum angegebenen Fluchtweg das Gebäude. Sie begeben sich unverzüglich zu dem angegebenen Sammelplatz und warten dort auf weitere Anweisungen.
- 1.10. Im Amokfall verbarrikadieren sich die Schüler*innen und Lehrkräfte in den jeweiligen Räumen, halten sich von Fenstern und Türen fern und warten auf weitere Anweisungen über die Lautsprecheranlage.
- 1.11. Schüler*innen ist es freigestellt, das Schulgelände in Freistunden oder während der Pause zu verlassen (Beschluss der Schulkonferenz). Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler*innen tragen in diesen Fällen ausschließlich sie selbst bzw. die Sorgeberechtigten. Aufsichtspflicht der Schule und Versicherungsschutz entfallen in diesen Fällen (ASchO § 14 (4)).

2. Verhalten in den Unterrichtsräumen

- 2.1. Als Zeichen des gegenseitigen Respekts sollen während des Unterrichts Mützen, Kapuzen und sonstige **Kopfbedeckungen** abgenommen werden.
- 2.2. Jede/r Schüler*in ist für den **eigenen Arbeitsplatz** verantwortlich. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Fachlehrkraft unverzüglich zu melden. Alle Schüler*innen sind für den ordnungsgemäßen Zustand der jeweiligen Räume mitverantwortlich.
- 2.3. Die Bedienung der digitalen Tafel ist den Schüler*innen grundsätzlich verboten, wenn nicht die Lehrkraft diese im Unterricht ausdrücklich erlaubt..
- 2.4. Mit der **DV-Ausstattung** ist sorgsam umzugehen. Sie darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Installationen und Einstellungsveränderungen an der Hard- und Software sind nur nach expliziter Anweisung einer Lehrkraft erlaubt. Zu den Installationen zählt auch der Anschluss externer Geräte jeder Art.
- 2.5. Jede/r Benutzer*in der DV-Ausstattung meldet sich mit dem zugewiesenen **Benutzernamen** und Passwort am Computer an und beim Verlassen des Arbeitsplatzes wieder ab. Alle auf den Arbeitsstationen und im Netz befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Netzadministratoren.
- 2.6. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird in den Klassenräumen eine **Mülltrennung** (Papier, Wertstoffe und Restmüll) vorgenommen. Alle Schüler*innen sind für die korrekte Mülltrennung mitverantwortlich.
- 2.7. Die Benutzung **mobiler Telekommunikationsgeräte** und **Wearables** während der Unterrichtsstunden ist grundsätzlich verboten, wenn nicht die Lehrkraft den Einsatz zu Unterrichtszwecken ausdrücklich erlaubt. Mobile Telekommunikationsgeräte sind lautlos zu schalten und in der Schultasche aufzubewahren. Der Verstoß gegen dieses Gebot gilt bei Leistungsnachweisen als Täuschungsversuch.
- 2.8. **Essen** ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.9. **Nach Unterrichtsschluss** stellen die Schüler*innen die ursprüngliche Sitzordnung wieder her. Die Fenster sind zu schließen und technische Geräte und Beleuchtung sind auszuschalten. Flipchart und Magnetwände sind zu reinigen. Es kann ein Saaldienst eingerichtet werden, der den Boden fegt.

3. Verhalten bei der Nutzung des Schulnetzwerks

- 3.1. Die Erlaubnis zur Nutzung des Schulnetzes wird von der Schulleitung erteilt und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen eingeschränkt werden. Das Schulnetz darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Online-Dienste abgerufen werden.
- 3.2. Die gesetzlichen Bestimmungen insb. des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendarbeitsschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, ins Netz zu stellen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.
- 3.3. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten. Digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers in eigenen Veröffentlichungen verwandt werden.
- 3.4. Oberster Grundsatz ist die Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen. Diskriminierungen, persönliche Angriffe und Verleumdungen können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

4. Teilnahme am Unterricht und Entschuldigungspflicht

- 4.1. Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, **regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen**, im Unterricht mitzuarbeiten, die im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (ASchO § 6).
- 4.2. Kann ein/e Schüler*in nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Fehlzeit schriftlich zu entschuldigen. **Schriftliche** Entschuldigungen erfolgen durch die Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährige/n Schüler*in (ASchO § 8 (1), (2)). Dazu soll das Entschuldigungsformular (Homepage/Sekretariat) der Schule verwendet werden.
- 4.3. Der/Die volljährige Schüler*in bzw. Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, den Betrieb unverzüglich über die Fehlzeiten zu informieren.
- 4.4. Kann ein/e Schüler*in nicht am **Sportunterricht** teilnehmen, ist er/sie trotzdem in der Sporthalle anwesend. Jede Nichtteilnahme ist schriftlich durch den/die volljährige/n Schüler*in bzw. die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Dazu soll das Entschuldigungsformular (Homepage/Sekretariat) der Schule verwendet werden.
- 4.5. Die schriftliche Entschuldigung, aus der Dauer und Grund des Fehlens hervorgehen, ist **innerhalb einer Woche** vorzulegen (ASchO § 8 (3)). Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Versäumnisses. Eine Entschuldigung gilt noch als fristgerecht, wenn sie am ersten Schultag der Klasse, der auf den Ablauf der Wochenfrist folgt, eingeht. Liegt dieser Schultag nach dem Versäumnisstichtag, muss die Entschuldigung spätestens am Versäumnisstichtag eingehen. Bei verspäteter Vorlage der schriftlichen Entschuldigung gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- 4.6. Bei entschuldigtem Fehlen bei einem Leistungsnachweis bemüht sich der/die Schüler*in unverzüglich selbst um einen Nachtermin. Ein Anspruch auf einen Nachtermin besteht nicht.
- 4.7. Bei Erkrankungen **ab drei aufeinanderfolgenden Tagen** ist eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** bzw. eine Kopie derselben vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der/die Schulleiter*in die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben (ASchO § 8 (4)). Die Klassenlehrkraft behält die Bescheinigung nicht ein, sondern vermerkt lediglich die Kenntnisnahme auf der Entschuldigung.
- 4.8. Der Verlust des Ausbildungsplatzes ist der Schule unverzüglich anzuzeigen.

5. Verspätungen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

- 5.1. Bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht ist der/die Schüler*in verpflichtet, sich als anwesend zu melden, um eine Korrektur der Anwesenheitsliste zu veranlassen. Zu spät zum Unterricht erscheinende Schüler*innen können – unter Gewährleistung der Aufsichtspflicht – in der betreffenden Stunde vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird als unentschuldigtes Versäumnis gewertet.
- 5.2. Die Klassenlehrkraft entscheidet, ob eine Verspätung entschuldigt werden kann (Ermessensspielraum). Sofern entschuldigte bzw. unentschuldigte Verspätungen sich zu vollen Unterrichtsstunden summieren, werden diese auf dem Zeugnis entsprechend ausgewiesen.
- 5.3. Schüler*innen, die den Unterricht vorzeitig verlassen, melden sich bei der Fachlehrkraft ab. Die Fehlzeit ist schriftlich unter Verwendung des regulären Entschuldigungsformulars zu entschuldigen und dem Betrieb zur Kenntnis zu bringen.

6. Beurlaubungen

- 6.1. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule kann nur in **Ausnahmefällen** gewährt werden und ist i. d. R. zwei Wochen vorher schriftlich bei der Klassenlehrkraft zu beantragen (Formular Homepage/Sekretariat). Private Termine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 6.2. In der Berufsschule wird Urlaub für **einen Schultag** von der **Klassenlehrkraft** und bis zu **fünf aufeinanderfolgende Schultage** von der **Schulleitung** erteilt. Weitergehende Anträge sind über Klassenlehrkraft und Schulleitung beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen (ASchO § 9 (3)).
- 6.3. Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist (ASchO § 9 (4)).
- 6.4. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

7. Unentschuldigte Versäumnisse, Leistungsverweigerung und Selbstausschluss

- 7.1. Bei mehrfachen unentschuldigten Versäumnissen von Schultagen, Einzelstunden bzw. häufigen Verspätungen im laufenden Schulhalbjahr erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den/die volljährige/n Schüler*in bzw. (ehemalige) Erziehungsberechtigte sowie den Ausbildungsbetrieb.
- 7.2. Unentschuldigtes Fehlen während eines Leistungsnachweises gilt als Leistungsverweigerung. Eine auf Leistungsverweigerung beruhende „nicht feststellbare Leistung“ ist bei der Bildung der Zeugnisnote wie die Note „ungenügend“ zu behandeln.
- 7.3. Ist ein/e Schüler*in einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährigen Schüler*in schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung weiteres unentschuldigtes Fehlen einer Austrittserklärung gleichstellen (SchOG § 30 (5)).

8. Information früherer Erziehungsberechtigter volljähriger Schüler*innen unter 21 Jahren

- 8.1 Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler*innen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des/der Schüler*in generell über schulische Angelegenheiten informiert werden. Über eine Verweigerung dieser Zustimmung sind die früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.
- 8.2 Auch ohne Zustimmung des/der Schüler*in sollen die früheren Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Schulverhältnisses durch den/die Schüler*in, die Behandlung unentschuldigten Fernbleibens als Austrittserklärung, die Nichtzulassung zur bzw. die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Der/Die betroffene Schüler*in ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören (SchOG § 20 f).

9. Änderung persönlicher Daten

Die Änderungen persönlicher Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

10. Politische Werbung

Schüler*innen ist politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild, Embleme und das Tragen von Parteizeichen, entsprechender Kleidung und ähnlichem in der gesamten Schulanlage verboten (ASchO § 14 (7)).

11. Beschwerderecht

Jede/r Schüler*in, der/die sich in Rechten beeinträchtigt sieht, hat das Recht zur Beschwerde. Beschwerden in Verbindung mit Unterricht richten sich zunächst an die Fachlehrkraft selbst. Dabei kann der/die Klassenschülersprecher*in oder eine Vertrauenslehrkraft vermitteln. Bei erfolglosem Ausgang dieses Gespräches kann der/die Schüler*in die Beschwerde der Klassenlehrkraft, bei erneuter Erfolglosigkeit der Schulleitung vortragen (ASchO § 15).

Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung können mit Erziehungsmaßnamen gemäß ASchO § 16 und/oder Ordnungsmaßnahmen gemäß SchOG § 32 geahndet werden.